SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	10.03.2022
Aktenzeichen:	1/00100-00/01	**Vorlage Nr.**	**1-4034/22/15-305**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Stadtrat	23.03.2022	öffentlich	Entscheidung

Freiwillige Gebietsänderung zwischen der Stadt Hillesheim und der Ortsgemeinde Oberbettingen - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Zwischen der Stadtbürgermeisterin Gabi Braun und dem Ortsbürgermeister Hans-Jakob Meyer gibt es schon seit geraumer Zeit Gespräche, die Wohngebietsflächen im Bereich der Gemeindestraße „In den Büdden“ und „Am alten Bahnhof“ von der Stadt Hillesheim auf die Ortsgemeinde Oberbettingen zu übertragen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein wurde beauftragt, dies rechtlich aufzuarbeiten und einen Vorschlag zu unterbreiten, wie diese Gebietsänderung erfolgen kann:

Festlegung des betroffenen Gebietes:

Es müsste sich zunächst darauf verständigt werden, über welches Gebiet im Rahmen der Gebietsänderung gesprochen wird. Dieser Beschlussvorlage sind zwei Lagepläne beigefügt. Zum einen eine Topografische Karte in der Gemarkungsgrenzen (blau), Flurgrenzen (rot) und Naturschutzgebiete (grün) eingezeichnet sind (Anlage 1). Daneben liegt eine weitere Karte als Anlage 2 bei, in der ein Vorschlag für die neue Gemarkungsgrenze in blau eingezeichnet ist. Dieser Vorschlag orientiert sich an folgenden örtlichen Gegebenheiten:

- im Süden an dem Naturschutzgebiet;
- im Osten an der K47, die auf dem Gebiet der Gemarkung Hillesheim verbleiben würde. Im Kreuzungsbereich sodann an der Grundstücksgrenze der K 47 (Trompete zur L10) und verspringt dann bis zur Kyll, der dann im weiteren Verlauf gefolgt wird;
- im nördlichen Bereich an der bestehenden Flurgrenze.

Das Gebiet, welches von der Stadt Hillesheim auf die Ortsgemeinde Oberbettingen übergehen würde, ist rot hinterlegt. Es handelt sich dabei um eine Fläche von 39.811 m².

Voraussetzung für die Gebietsänderungen – Gründe des Gemeinwohls:

Eine Gebietsänderung kann nach § 10 Gemeindeordnung (GemO) nur dann erfolgen, wenn Gründe des Gemeinwohls vorliegen. Vorliegend würde es sich um eine Gebietsänderung nach § 10 Ziffer 4 GemO handeln – Gebietsteile würden aus der Stadt Hillesheim ausgliedert und bei der Ortsgemeinde Oberbettingen eingegliedert werden.

In diesem Falle sind die Gründe des Gemeinwohls aus Sicht der Verwaltung gegeben. Die Anliegerstraße „In den Büdden“ und Teile der Straße „Alter Bahnhof“ sind für den objektiven Betrachter der Ortsgemeinde Oberbettingen zuzurechnen. Der objektive Dritte kann nicht erkennen und vermutet auch nicht, dass es sich um Teile der Stadt Hillesheim handelt. Dies führt regelmäßig beim Aufsuchen der Anlieger zu Schwierigkeiten, sei es denn Post- und Paketdienste, Besucher, als ggfls. auch Rettungsdienste.

Von Seiten der Ortsgemeinde Oberbettingen wurde auch mit einer Vielzahl der Anlieger in diesem Bereich gesprochen. Diese würden eine Gebietsänderungen ausdrücklich begrüßen.

Verfahren für die Gebietsänderungen:

Das Verfahren zu der Gebietsänderung sollte einvernehmlich erfolgen, so dass grds. ausschließlich der § 11 Abs. 1 GemO Anwendung findet. Sofern die Stadt Hillesheim und die Ortsgemeinde Oberbettingen übereinstimmende Beschlüsse über eine Gebietsänderung fassen und diese Gebietsänderung beantragen, entscheidet letztendlich die Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel über diesen Antrag.

Grds. müssten wir also in beiden Gremien einen Beschluss fassen, dass die rot hinterlegte Fläche bei der Stadt Hillesheim ausgliedert und in der Ortsgemeinde Oberbettingen eingegliedert werden soll.
Die Folgen einer Gebietsänderung können zwischen den Parteien durch eine Vereinbarung geregelt werden, welche ebenfalls der Genehmigung der Kommunalaufsicht bedarf. Sofern dies nicht im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den beiden Kommunen erfolgt, wird die Kreisverwaltung Vulkaneifel die notwendigen Regelungen in ihrem Bescheid treffen.

Aus diesem Grunde empfehlen wir eine entsprechende Vereinbarung, die in enger Abstimmung mit der Kreisverwaltung erstellt werden sollte.

Die entsprechenden Beschlüsse müssen im Stadtrat bzw. Ortsgemeinderat getroffen werden.

Folgen einer Gebietsänderungen:

Als Folgen einer solchen Gebietsänderung sind vor allem folgende Punkte zu nennen:

- Mit dem Verwaltungsakt der Kreisverwaltung ändern sich die Gebietsgrenzen der beiden Kommunen.
- Die Ortsgemeinde Oberbettingen würde Einzelrechtsnachfolger. Diese Punkte sollten in einer Vereinbarung sauber geklärt werden. Hier wäre z. B. der Eigentumsübergang an der Gemeindestraße und dem Wirtschaftsweg zu klären. Diese gehen grds. entschädigungslos über.
- Rechte und Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich, z. B. die Verkehrssicherungspflicht gehen mit dem Verwaltungsakt ebenfalls an die Ortsgemeinde Oberbettingen über.
- Satzungsrecht: Grds. gilt das bisherige Recht in dem übergehenden Gebiet weiter. Die Satzungen müssten voraussichtlich nochmals neu bekannt gegeben werden, damit diese auch Wirkung für das neue Gemeindegebiet besitzen.
- Mit der Bekanntgabe der Satzungen gelten für die eingegliederten Gebietsteile und deren Einwohner die Hebesätze und Steuern und Gebühren der Ortsgemeinde Oberbettingen. Diese unterscheiden sich bei den Kommunen. Ein erster Blick auf diese Festlegungen zeigt, dass die Gebühren- und Steuerschuldner wohl entlastet werden.
- Die Stadt Hillesheim wird die Einwohner in diesem Bereich verlieren. Diese werden sodann der Ortsgemeinde Oberbettingen zugerechnet.

Vereinbarung über die freiwillige Gebietsänderung:

Wie bereits oben dargelegt, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, diese Gebietsänderung im Rahmen einer Vereinbarung zu klären, damit verschiedene Punkte konkret festgehalten werden.

Im Rahmen dieser Vereinbarung wird auch die Möglichkeit bestehen, für eine Übergangszeit von 3 Jahren unterschiedliche Steuer- und Hebesätze zu vereinbaren oder für eine Zeit von 5 Jahren einen Teil des Steueraufkommens aus dem übergehenden Gebiet an die abgegebene Gemeinde zu erstatten.

Gleichzeitig sollte in dieser Vereinbarung geregelt werden, zu welchem Zeitpunkt die Gebietsänderung erfolgen soll. Unter Berücksichtigung der Steuererhebung und des Haushaltsrechtes empfiehlt die Verwaltung, dass eine entsprechende Gebietsänderung zu einem Jahreswechsel erfolgen sollte.

In dem Gebiet, welches voraussichtlich übergehen soll, befinden sich neben der Straße und den Wirtschaftswegen auch noch weitere städtische Grundstücke. Im Rahmen der Vereinbarung sollte auch geklärt werden, wie man mit diesen Flächen umgehen möchte.

Abgaben- und Auslagenfreiheit für notwendige Änderungen:

Mit der Gebietsänderungen werden auch Pflichten und Rechte für die betroffenen Einwohner begründet. Da diese Entscheidung unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles erfolgt, bestimmt die Gemeindeordnung, dass diese sodann notwendigen Leistungen gebührenfrei sind.

Hierunter fallen u. a. die notwendigen Eintragungen der Rechtsänderungen im Grundbuch. Auch für andere gerichtlich notwendige Geschäfte werden keine Gebühren u. Auslagen erhoben. Dies wäre auch bei der Änderung des Personalausweises der Fall.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Hillesheim erkennt die Gemeinwohlgründe für eine freiwillige Gebietsänderung und begrüßt die Beratungen über diese Gebietsänderung.

Der Stadtrat fasst den Grundsatzbeschluss, dass die in der Anlage 2 rot markierten Flächen von der Stadt Hillesheim ausgegliedert und in das Gemeindegebiet Oberbettingen eingegliedert werden sollen. Die Verwaltung wird beauftragt, in enger Abstimmung mit der Kreisverwaltung Vulkaneifel, einen Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Gebietsänderung vorzubereiten und in der nächsten Sitzung des Stadtrates vorzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Verfahren zur Gebietsänderungen selbst wird keine Kosten verursachen. Im weiteren Verfahren wird man darlegen, wie sich die finanziellen Auswirkungen für diese Gebietsänderung darstellen.